

Anlage 1 zum JHA vom 18.08.2025, Antwort der Verwaltung

Landkreis Wolfenbüttel
Amt 51
GZ: IV/51/512/512.20 Wen

Bearbeitet von:	Herr Wenske / Frau Bohm
Aktenzeichen:	
Datum:	27.08.2025

Betreff: Anfrage des 15. JHA des XIX. gewählten Kreistages am 18.08.2025 zur gesetzeskonformen Anpassung der „Satzung des Landkreises Wolfenbüttel – Jugendamt – zur Förderung in Kindertagespflege in der aktuellen Fassung vom 23.01.2023, gültig ab 01.03.2023

Die Förderung von Kindern in der Tagespflege nach § 24 SGB VIII wird im Landkreis Wolfenbüttel, seit Beschluss des VG Braunschweig vom 14.03.2024 (AZ 3 A 232/23) in Ergänzung an das Urteil des niedersächsischen OVG vom 12.12.2022 (14 ME 345/22), nach dem individuellen Bedarf der Eltern, unabhängig von der tatsächlich notwendigen Betreuung, gewährt. In zeitlicher Hinsicht wird lediglich geprüft, ob der individuelle Bedarf der Betreuungszeit mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Seitdem wird in der Beratung von Eltern darauf hingewiesen, dass eine bedarfsunabhängige Betreuung über die maximalen 6 Stunden pro Tag, an 5 Tagen pro Woche (insgesamt 30 Stunden) gem. §2 Abs. 5 S. 4f. der o.g. Satzung möglich ist. Hierüber sind die Tagespflegepersonen informiert.

Eine Änderung der Satzung in Hinblick auf die o.g. Anpassung ist bisher nicht erfolgt, da die Satzung in weiteren Punkten, z. B. Zuzahlungen, Ausfallzeiten und Vertretung, angepasst werden soll. Hierzu werden Evaluationen zwischen der Abteilung „Wirtschaftliche Leistungen“ und dem „Familien-Kinder-Service-Büro“ erforderlich sein. Der interne Prozess zur Anpassung der Satzung hat aber bereits begonnen und wird fortlaufend betrieben.

Ob eine Änderung der Satzung bzw. die Vorlage der Änderungssatzung zum nächsten Termin des Jugendhilfeausschusses erfolgt, ist im Moment nicht absehbar.